

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 4/14 S

L 10 AL 499/14 B ER (Thüringer LSG)
S 8 AL 677/14 ER (SG Nordhausen)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. Leithner
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 27. Mai 2014 - L 10 AL
499/14 B ER - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt die Gewährung von Arbeitslosengeld im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Sozialgericht Nordhausen hat seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (*Beschluss vom 31.3.2014*). Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (*Beschluss vom 27.5.2014*). In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat mit einem von ihm selbst verfassten und am 30.6.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 25.6.2014 gegen diesen Beschluss "Rechtsbeschwerde" eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 25.6.2014 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 27.5.2014 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Ein Ausnahmefall nach § 160a Abs 1 SGG bzw § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt nicht vor. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die unzulässige Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

